

| | | |
|--|-------------------|--------------------------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE V0940/24 öffentlich | Referat | OB |
| | Amt | Beteiligungsmanagement |
| | Kostenstelle (UA) | 800900 |
| | Amtsleiter/in | Steinherr, Andrea |
| | Telefon | 3 05-1270 |
| | Telefax | 3 05-1279 |
| | E-Mail | beteiligungsmanagement@ingolstadt.de |
| Datum | 05.12.2024 | |

| Gremium | Sitzung am | Beschlussqualität |
|----------------|-------------------|--------------------------|
| Stadtrat | 17.12.2024 | Bekanntgabe |

Beratungsgegenstand

Krankenhauszweckverband Ingolstadt;
Verselbständigung psychiatrische-psychotherapeutische Versorgung in der Region 10
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Bekanntgabe:

Der Stadtrat nimmt die im Sachvortrag dargestellten erarbeiteten Eckpunkten zur Verselbständigung der psychiatrische-psychotherapeutische Versorgung in der Region 10 zur Kenntnis und stimmt über die Grundlagenvereinbarung zur Übertragung des Zentrums für psychische Gesundheit (ZPG) auf kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gGmbH in nicht öffentlicher Sitzung ab.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:**Entstehen Kosten:** ja nein

wenn ja,

| | | |
|--|--|-------|
| Einmalige Ausgaben | Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt | |
| Jährliche Folgekosten | <input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt: | Euro: |
| Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: | Euro: |
| Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) | von HSt: | |
| | <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20 | Euro: |
| <input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt. | | |

Bürgerbeteiligung:**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:** ja nein**Kurzvortrag:**

Mit Beschluss des Bezirksausschusses vom 12.10.2023 wurde die Bezirksverwaltung beauftragt und die Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen AöR (kbo) gebeten, den Austritt des Bezirks Oberbayern (Bezirk) aus dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt (KhZV) bei zeitgleichem Übergang der psychiatrischen Versorgung der Region 10 auf die kbo zu prüfen.

Am 23.07.2024 wurde vom Stadtrat die weitere Ausarbeitung der verabschiedeten Eckpunkte beschlossen.

Ziel des Bezirks ist die Bündelung der öffentlichen Trägerschaft der Versorgung in „einer Hand“ des Klinik Konzerns des Bezirks Oberbayern, kbo, um eine einheitliche Versorgungssteuerung und Leistungserbringung für die von einer psychischen Erkrankung oder Behinderung betroffenen Menschen in ganz Oberbayern zu realisieren. Angestrebt wird die umfassende strategische, wirtschaftliche und organisatorische Verselbständigung des bezirklichen Versorgungsauftrags vom somatischen Versorgungsauftrag der Stadt Ingolstadt, die derzeit im Krankenhauszweckverband Ingolstadt gebündelt sind. Die somatische Versorgung ist keine Aufgabe des Bezirks Oberbayern, sondern innerhalb des KhZV der kreisfreien Stadt Ingolstadt gesetzlich zugeordnet. Der Bezirk Oberbayern ist gesetzlich für den psychiatrisch-psychosomatischen Versorgungsbereich verantwortlich.

Die psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung soll von der somatischen Versorgung und dem Schulbetrieb des KhZV durch Übertragung des Zentrums für psychische Gesundheit mit der zugehörigen stationären, teilstationären und ambulanten Versorgung auf eine neu gegründete mittelbare Beteiligungsgesellschaft des Bezirks Oberbayern - kbo-Donau-Altmühl Kliniken gemeinnützige GmbH (kbo-DAK) zum 1. Januar 2026 unter umfassender Wahrung der Rechte und Interessen der Beschäftigten verselbständigt.

Der Bezirk Oberbayern bleibt weiter Mitglied im Krankenhauszweckverband Ingolstadt. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Verbandsmitglieder im KhZV werden dahingehend neu geordnet, dass Strategie, Vermögenszuordnung und Finanzverantwortung die Somatik und Schulen betreffend bei der Stadt Ingolstadt und die Psychiatrie und Psychosomatik betreffend beim Bezirk Oberbayern liegen.

Die wesentlichen Inhalte der Neuordnung sind im Folgenden dargestellt.

1. Grundlagenvereinbarung, Parteien

Beschlussgegenstand ist der Abschluss einer sog. „**Grundlagenvereinbarung**“ betreffend die Verselbständigung und Übertragung der psychiatrisch-psychosomatischer Versorgung Ingolstadt (Zentrum für psychische Gesundheit - ZPG) zwischen dem Bezirk Oberbayern, der Stadt Ingolstadt, dem Krankenhauszweckverband Ingolstadt K.d.ö.R., der Klinikum Ingolstadt gGmbH, dem Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen sowie der kbo-Donau-Altmühl-Kliniken gemeinnützige GmbH

2. ZPG-Verselbständigungsvorhaben

Die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern erwägen die Verselbständigung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung („**PSY-PSO-Bereich**“) von der somatischen Versorgung und dem übrigen Betrieb des KhZV insbesondere durch Übertragung des sogenannten „*Zentrum für psychische Gesundheit*“ („**ZPG**“) mit der zugehörigen psychiatrischen und psychosomatischen stationären, teilstationären und ambulanten Versorgung auf die kbo-DAK gGmbH, einer mittelbaren Beteiligung des Bezirks Oberbayern („**ZPG-Verselbständigungsvorhaben**“).

Bestandteile des ZPG und des PSY-PSO-Bereichs sind dabei neben den auf dem Klinik-Grundstück angesiedelten psychiatrischen und psychosomatischen Betriebs(teilen) und dem ZPG-Neubauvorhaben auch die weiteren psychiatrischen und psychosomatischen Bereiche einschließlich der (a) **Tagesklinik Münchener Straße**, (b) **Psychosomatik Anna-Ponschab-Haus** und (c) **Tagesklinik Eichstätt**.

3. Zeitplan und Zusammenarbeit

Die Parteien streben den ZPG-Vollzug zum Beginn des 1. Januar 2026 („**ZPG-Zieldatum**“) an und werden sich nach besten Kräften unter Einsatz der erforderlichen Ressourcen bemühen, das ZPG-Verselbständigungsvorhaben bis zum ZPG-Zieldatum umgesetzt zu haben.

Die Parteien und insbesondere die Klinikum Ingolstadt GmbH und die DAK-kbo gGmbH sichern sich **wechselseitig eine vertrauensvolle und zielführende Zusammenarbeit** zur Erreichung des ZPG-Zieldatums zu.

4. ZPG-Umsetzungsdokumente und Satzungsänderung

Die Stadt Ingolstadt und der Bezirk Oberbayern vereinbaren zur Umsetzung des ZPG-Verselbständigungsvorhabens gemeinsam mit den übrigen Parteien den Abschluss einer Grundlagenvereinbarung wonach die Ausarbeitung, der Abschluss und die Umsetzung der folgenden Verträge („**Umsetzungsdokumente**“) nach Maßgabe der Grundlagenvereinbarung sowie die Ausarbeitung und Verabschiedung der dazu erforderlichen Satzungsänderungen des KhZV erfolgt:

4.1 ZPG-Übernahmevertrag

Ausarbeitung, Abschluss und Umsetzung eines Vertrags, vermittels dessen die dem ZPG/ PSY-PSO-Bereichs ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden Betriebsteile, Betriebsmittel und Rechtsverhältnisse sowie zugehörigen Rechte und Pflichten einschließlich der geförderten und ungeförderten zugehörigen Bauten und Anlagen auf fremdem Grund und Boden („**ZPG-Betrieb**“) an die kbo-DAK gGmbH übertragen bzw. überlassen werden („**ZPG-Übernahmevertrag**“).

4.2 ZPG-Nutzungsüberlassungsverträge

Ausgehend vom bestehenden Pachtvertrag Krumenauerstraße u.a. und vom Pachtvertrag Münchener Straße und unter grundsätzlicher Beibehaltung deren materieller Regelungen (u.a. im Hinblick auf Betriebs- und Nebenkosten) werden neue separate Verträge geschlossen.

4.3 ZPG-Personalüberleitungsvertrag

Zur vorsorglichen Absicherung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird ein Vertrag zur Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unter umfänglich angemessener Wahrung und Absicherung der Rechte und Belange der betroffenen Beschäftigten geschlossen („**Personalüberleitungsvertrag**“).

Durch geeignete Regelungen soll zusätzlich zu § 613a BGB sichergestellt werden, dass keine auf die kbo-DAK gGmbH im Rahmen des Übergangs des ZPG-Betriebs übergehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Anstellungsverhältnis schlechter stehen als vor dessen Übergang. Dazu ist u.a. sicherzustellen, dass das **öffentliche Tarifrecht wie bisher Anwendung** findet.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll zudem weitmögliche Kontinuität bei der betrieblichen Mitbestimmung gewährt werden. Eine vorsorgliche ausdrückliche **Anerkennung von Betriebsvereinbarungen** soll erfolgen.

Der Personalüberleitungsvertrag soll für die zu kbo-DAK gGmbH übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorsorglich ausdrückliche Regelungen zum **Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen, Versetzungen und Outsourcing** enthalten, auch wenn diese ohnehin nicht geplant sind.

Soweit überzuleitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem ZPG-Betrieb nicht uneindeutig zugeordnet sein sollten (z.B. im Verwaltungs- und

Gebäudereinigungsbereich), soll die **Zuordnung im Dialog** zwischen dem Klinikum Ingolstadt GmbH und der kbo-DAK gGmbH unter Berücksichtigung des Stellenplanes, der für das Jahr 2025 zugrunde gelegt ist, und **bei weitmöglichster Berücksichtigung der Wünsche betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** durch die Klinikum Ingolstadt GmbH sowie **unter Einbeziehung der Mitarbeitervertretung** erfolgen, soweit dies zum angemessenen Ausgleich der Interessen der Beteiligten erforderlich ist. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden **jedenfalls nicht gegen ihren Willen** auf einen neuen Arbeitgeber übergeleitet werden.

Im Hinblick auf Wohnungen der Klinikum Ingolstadt GmbH für Beschäftigte („**Beschäftigtenwohnungen**“) und die von der Bürgerhilfe Ingolstadt KiTa GmbH betriebene Kindertagesstätte vereinbaren die Beteiligten, dass zu Gunsten der kbo-DAK gGmbH deren Beschäftigte im Hinblick auf die Vergabe und Nutzung von Beschäftigtenwohnungen und Plätzen in der Kindertagesstätte stets und dauerhaft wie vergleichbare Beschäftigte der Klinikum Ingolstadt GmbH behandelt werden („**Gleichbehandlungsprinzip**“).

4.4 ZPG-Kooperationsvertrag

Zur Regelung der künftigen medizinischen und nichtmedizinischen Kooperation sowie Inanspruchnahme wechselseitiger Leistungen u.a. im Zusammenhang mit den auch nach der Verselbständigung des ZPG nach wie vor engen baulichen und tatsächlichen Verschränkungen bis zum Bezug des ZPG-Neubaus und auch danach wird ein Vertrag zur künftigen Kooperation zwischen Klinikum Ingolstadt GmbH und kbo-HEK gGmbH geschlossen werden („**Kooperationsvertrag**“).

5. Neuordnungen von Aufgaben, Vermögen; Grundstückskategorien

5.1 Neuordnung der Aufgaben des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Im Falle des Vollzugs der ZPG-Verselbständigung sollen die Aufgaben des KhZV wie folgt bestimmt werden:

a) Somatische Versorgungsaufgabe

Der KhZV erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder, namentlich der Stadt Ingolstadt, die Aufgabe der bestmöglichen Sicherstellung der somatischen stationären Krankenversorgung („**Somatische Versorgungsaufgabe**“) im Rahmen der jeweiligen Festsetzungen des Krankenhausplanes des Freistaates Bayern für die Stadt und die Region Ingolstadt. Die Somatische Versorgungsaufgabe soll die somatische und nichtmedizinische Unterstützung (z.B. im Bereich zentraler/tertiärer Dienstleistungen) psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung umfassen („**Unterstützungsaufgabe**“).

b) ZPG-Versorgungsaufgabe

Die Aufgabe der Sicherstellung der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung („**ZPG-Versorgungsaufgabe**“) im eigentlichen Sinne soll nicht (mehr) dem KhZV obliegen, sondern dem Bezirk, bzw. der kbo-DAK gGmbH oder

einer anderen Einrichtung, soweit der Bezirk diese Aufgabe der kbo-DAK gGmbH bzw. einer anderen Einrichtung überträgt. Dies umfasst auch psychiatrische Unterstützung der Somatischen Versorgungsaufgabe.

c) Koordinationsaufgabe

Der KhZV soll ferner die Beratung der Verbandsmitglieder an den Schnittstellen und übergreifenden Themen der Versorgung koordinieren, um eine barrierefreie, umfängliche, ganzheitliche Versorgung der Bevölkerung zu befördern („**Koordinationsaufgabe**“).

e) Grundstückshaltende Aufgabe

Aufgabe des KhZV soll zudem insbesondere auch die Stellung und Verwaltung der Grundstücke und Liegenschaften sein, die er als zivilrechtlicher Eigentümer über die separat geschlossene Nutzungsüberlassungsverträge unentgeltlich überlässt bzw. selbst nutzt („**Grundstückshaltende Aufgabe**“).

f) Schulträgeraufgabe

Der KhZV erfüllt außerdem anstelle der Verbandsmitglieder, namentlich der Stadt Ingolstadt, die Vorhaltung und Trägerschaft des Berufsbildungszentrums Gesundheit, Ingolstadt („**Schulträgeraufgabe**“).

5.2 Aufgabenbezogene Neuordnung des Zweckverbandsvermögens

Vor dem Hintergrund der Neuordnung der Aufgaben des KhZV und der Übertragung der ZPG-Versorgungsaufgabe in die Sphäre des Bezirks, wird die wirtschaftliche und vermögensmäßige Zuordnung aufgabenbezogen vorgenommen.

6. Weitgehende Gremienkontinuität, Satzungsänderung Zweckverband

Im Zusammenhang mit dem ZPG-Verselbständigungsvorhaben wird die Gremienzusammensetzung im KhZV nicht verändert.

Mit ZPG-Vollzug entfällt v.a. die finanzielle Verantwortung des Bezirks Oberbayern weitgehend; es verbleiben eingeschränkte qualifizierte Mitentscheidungsrechte beim Bezirk Oberbayern im Krankenhauszweckverband.

Die Aufsichtsratsmandate des Bezirks Oberbayern in der Klinikum Ingolstadt GmbH und in ihren Tochtergesellschaften enden nach Übertragung des ZPG auf die kbo-DAK gGmbH. Sie werden mit Vertretern der Stadt Ingolstadt nachbesetzt werden.